

§ 1 Allgemeines

Der Verein besitzt eine Musikanlage für die Durchführung von eigenen Musik- und Tanzveranstaltungen. Er (vertreten durch den Musikanlagen-Beauftragten) kann diese Anlage gegen Entrichtung einer Kostenpauschale ordentlichen und Ehrenmitgliedern für den privaten Gebrauch zur Verfügung stellen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Nutzung der Musikanlage soll in der Regel 24 Stunden nicht überschreiten. Der Nutzende hat Sorge zu tragen, dass eine fristgerechte Möglichkeit zur Rückgabe besteht.
- (2) Die Weitergabe der Musikanlage an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Kostenpauschale für die Nutzung beträgt 20,00 € für jeweils angefangene 24 Stunden und ist vor der Nutzung an den Musikanlagen-Beauftragten gegen Beleg zu entrichten, der diese unverzüglich an den Kassenwart weiterleitet.
- (4) Der Nutzende hinterlegt bei Empfang der Musikanlage eine Kautions von 100,00 €.
- (5) Wollen mehrere Personen die Musikanlage gleichzeitig nutzen, so geschieht die Vergabe in der chronologischen Reihenfolge der Nachfragen beim Musikanlagen-Beauftragten. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (6) Der Nutzer hat die Kenntnisnahme und die Einhaltung dieser Ordnung per Unterschrift zu bestätigen und stimmt mit dem Empfang der Musikanlage den Regelungen zu.

§ 3 Haftung

- (1) Der Verein übergibt die Musikanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzende hat unmittelbar nach Empfang der Musikanlage diese auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Schäden sind dem Musikanlagen-Beauftragten gegenüber sofort anzuzeigen und werden in einem Protokoll festgehalten, welches der Musikanlagen-Beauftragte und der Nutzende unterschreiben. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie vom Nutzenden vorher hätten festgestellt werden können.
- (2) Der Nutzende verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Musikanlage. Er haftet für alle Schäden.
- (3) Für die Abholung und den Rücktransport der Musikanlage ist der Nutzende alleine verantwortlich.
- (4) Etwaig notwendige gesetzliche oder sonstige erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen hat der Nutzende in eigener Verantwortung vor der Veranstaltung vorzunehmen bzw. zu beantragen. So sind z.B. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren ausschließliche Angelegenheit des Nutzenden.
- (5) Für den Ausfall irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Verein dem Nutzer oder Dritten gegenüber nicht.
- (6) Der Nutzende stellt den Verein von Forderungen jeder Art, die durch die Nutzung der Musikanlage begründet werden, frei.
- (7) Der Nutzende ist verpflichtet, Schäden an der Musikanlage unverzüglich dem Musikanlagen-Beauftragten anzuzeigen.

Musikanlagen-Beauftragter

Nutzer